



Auszug aus dem Protokoll des Gemeinderates Eglisau

Sitzung vom 27. Februar 2023

06.01.02.02 kantonale Raumplanungsprojekte
06.01.02.02 20221211_Entwurf Schutzverordnung zu Handen Anhörung

59. Schutzverordnung unteres Tösstal, Stellungnahme A

I. Ausgangslage und Erwägungen

1. Mit Schreiben vom 21. Dezember 2022 hat die Baudirektion Kanton Zürich zur Anhörung betreffend dem Entwurf der Schutzverordnung des Unteren Tössstals (Landschafts- und Naturschutzgebiet mit überkommunaler Bedeutung) eingeladen.
2. Das Untere Tösstal ist im kantonalen Richtplan als kantonales Landschaftsschutzgebiet festgelegt. Damit ist der Auftrag an den Kanton verbunden, für dieses Gebiet eine Schutzverordnung zu erarbeiten.
3. In einer breit abgestützten Arbeitsgruppe aus Vertreterinnen und Vertretern des Kantons, der Land- und Forstwirtschaft und des Naturschutzes, den betroffenen Gemeinden und den Regionalplanungsgruppen wurde eine intensive Diskussion geführt und der vorliegende Entwurf für die neue Schutzverordnung erarbeitet.
4. Im Verlauf der Jahre 2021 und 2022 fanden zudem mit den Grundeigentümerschaften und Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern von Naturschutzgebieten und angrenzenden Umgebungsschutzzonen zahlreiche Gespräche zum Inhalt der künftigen Schutzverordnung statt.
5. Das Ressort Bau und Planung hat den vorliegenden Entwurf geprüft und nimmt zu folgenden Punkten Stellung:
 - 5.1. Allgemeine Bemerkung: Der Rhein bildet in der Flussmitte die Grenze zwischen den Kantonen Zürich und Schaffhausen. Es stellt sich die Frage, wie sinnvoll eine einseitige Schutzverordnung ohne Einbezug des Schaffhauser Kantonsgebietes ist. Es liegen keine Angaben vor, ob im Kanton Schaffhausen für das im Perimeter der Schutzverordnung im Bereich des Rhein angrenzende Gebiet ebenfalls eine Schutzverordnung in Erarbeitung ist. Die Grenze in der Rheinmitte bildet eine administrative Grenze, die Natur kennt solche Grenzen jedoch nicht und dies sei in der Planung zu berücksichtigen. Der vorliegende Planungssperimeter ergibt aus diesen Gründen keinen Sinn.
 - 5.2. Im Bereich «U» Fluss und Uferzone im Bereich der Mündung der Töss in den Rhein soll künftig das Betreten von Uferbereichen, Kiesbänken und -inseln, das Baden und Schwimmen, das Anlanden und Verankern von Schiffen und Schwimmkörpern aller Art, das Anfachen von Feuer, Lagern und Campieren sowie das Laufenlassen von Hunden nicht zulässig sein. Der Bereich wird bis anhin von Erholungssuchenden sehr stark genutzt. Es stellt sich hier die Frage, wie die Umsetzung dieser Verbote in der Praxis erfolgen soll.
 - 5.3. Die Feuerwehr Eglisau-Hüntwangen-Wasterkingen führt in diesem Bereich jeweils ihre Übungen der Ölsperren durch. Diese Übungen sind sehr wichtig und für den Schutz der Umwelt und Natur von grösster Bedeutung. Die Schutzverordnung verbietet im Grundsatz diese Übungen nicht, der Zutritt für die Übungen ist jeweils vorgängig mit der Fachstelle Naturschutz des Kan-

tons Zürich abzusprechen. Wir möchten beliebt machen, dass der Durchführung der notwendigen Übungen möglichst wenig administrative Hürden in den Weg gelegt werden und ein Prozess sowie Bedingungen definiert werden, damit nicht für jede einzelne Übung Absprachen geführt werden müssen.

- 5.4. In der Landschaftsschutzzone IIIA ist ein grundsätzliches Bauverbot mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Neu-, Um- und Anbauten bestehender Landwirtschaftsbetriebe geplant. Dies wird im Grundsatz begrüsst. An der Brunnwiesstrasse bestehen 4 Wohnhäuser mit diversen Kleinbauten, welche nicht landwirtschaftlich genutzt werden. Die Schutzverordnung stellt für diese Bauten Bauverbot dar. Gemäss § 357 PBG dürfen bestehenden Bauten und Anlagen, die Bauvorschriften widersprechen, umgebaut, erweitert und anderen Nutzungen zugeführt werden, sofern sie sich für eine zonengemässe Nutzung nicht eignen, wenn keine überwiegenden öffentlichen oder nachbarlichen Interessen entgegenstehen. Ob § 357 PBG für bestehenden Bauten und Anlagen in der Landschaftsschutzzone IIIA mit der vorliegenden Schutzverordnung obsolet wird, kann dem Dokument nicht entnommen werden.
- 5.5. Es wird begrüsst, dass mit der vorliegenden Schutzverordnung die gesetzlichen Rahmenbedingungen geschaffen werden, dass die seit Jahren bestehende Besenbeiz «Waldheim» in der Zone IW und VIA bestehen bleiben kann.
- 5.6. Die vorliegende Schutzverordnung macht keine Aussage zu dem sich in Planung befindenden Pilgersteg zwischen Buchberg und Eglisau. Dieser betrifft in der favorisierten Variante 2 die Waldschutzzone Landschaft (IVL) und Zone IX (Fluss- und Uferschutzzone).

II. Beschluss

1. Der Gemeinderat Eglisau dankt der Baudirektion Kanton Zürich für die Gelegenheit, zum Entwurf der Schutzverordnung Unteres Tösstal Stellung nehmen zu können.
2. Der Gemeinderat Eglisau stellt folgende Anträge:
 - 2.1. Der Planungssperimeter ist in Zusammenarbeit mit den zuständigen Stellen des Kantons Schaffhausen zu erweitern, sofern dies nicht bereits erfolgt ist.
 - 2.2. Für die notwendigen Übungen der Feuerwehr Eglisau-Hüntwangen-Wasterkingen ist eine Vereinbarung zu erarbeiten, unter welchen Bedingungen die Übungen weiterhin ohne vorgängige Absprache stattfinden können.
 - 2.3. In der Landschaftsschutzzone IIIA soll für bestehenden Bauten und Anlagen § 357 PBG weiterhin angewendet werden können.
 - 2.4. Die Schutzverordnung ist mit Aussagen zu dem geplanten Pilgersteg zwischen Buchberg und Eglisau zu ergänzen.
3. Dieser Beschluss ist öffentlich und wird auf www.eglisau.ch publiziert.
4. Über diesen Beschluss wird im Mitteilungsblatt vom April 2023 im Verhandlungsauszug berichtet.

III. Mitteilung an

1. Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Raumentwicklung, Fachstelle Naturschutz, Walcheplatz 1, 8090 Zürich
2. Nicolas Wälle, Hochbauvorstand Eglisau (per E-Mail)
3. Felix Baader, Werkvorstand Eglisau (per E-Mail)
4. Geschäftskreis Bau und Planung (per E-Mail)

5. Geschäftskreis Technische Betriebe (per E-Mail)

Gemeinderat Eglisau

Roland Ruckstuhl
Gemeindepräsident

Lucas Müller
Gemeindeschreiber

Versand: